

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. August 1995
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-304
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herr Lühmann
Az.: 53119 II 16 III 29 R 332-2

Rundverfügung G13/1995

**Konfirmandenarbeit;
hier: Freizeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Konfirmandenarbeit gehören neben dem Unterricht weitere Veranstaltungen, von denen Freizeiten eine besondere Bedeutung zukommt. Oft ist es schwierig, die finanzielle Beteiligung der Konfirmanden und Konfirmandinnen so zu bemessen, daß die Bereitschaft zur Teilnahme an Freizeiten nicht leidet. Eine Möglichkeit, die finanzielle Belastung der Konfirmanden und Konfirmandinnen zu verringern, bietet die Karl und Louise Müller-Stiftung, Hannover. Die Stiftung gewährt auf Antrag zur Mitfinanzierung von Freizeiten Zuschüsse.

Die Möglichkeiten der Stiftung werden jedoch nicht ausreichen, vollen Ersatz für die ab 1996 entfallende landeskirchliche Förderung der Konfirmandenfreizeiten zu erlangen, da aus Stiftungserträgen jährlich nur ca. 100.000,00 DM verteilt werden können. Die Bewilligung der Zuschüsse ist an besondere Voraussetzungen gebunden, die den als Anlage beigefügten Richtlinien entnommen werden können.

Zu den Einzelheiten des Bezuschussungsverfahrens sind die Superintendenturen von der Stiftung informiert worden, so daß dort nachgefragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

1 Anlage

KARL UND LOUISE MÜLLER-STIFTUNG DER VORSTAND

- Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241-654 -

* * * * *

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON
ZUSCHÜSSEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON
KONFIRMANDENFREIZEITEN IM JAHR 1996**

Für die Bewilligung von Zuschüssen zur Durchführung von Konfirmandenfreizeiten erläßt der Vorstand der Karl und Louise Müller-Stiftung die nachstehenden Richtlinien:

- 1.) Anträge auf einen Zuschuß für das Jahr 1996 sind auf dem beigefügtem Antragsvordruck bis zum 15. November 1995 an den Vorstand der Karl und Louise Müller-Stiftung zu richten.
- 2.) Der Zuschuß wird schriftlich in Aussicht gestellt.
- 3.) Bezuschußt werden mehrtägige Konfirmandenfreizeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn während der Freizeit
 - a) mindestens eine größere Fußwanderung durchgeführt wird und
 - b) den Konfirmanden und Konfirmandinnen die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung und das biblische Verständnis der Arbeit nahegebracht wird.

(Anregungen und Hinweise können ggf. bei der Ev. Fachhochschule. z. H. Herrn Prof. Dr. Cordes, Postfach 690363, 30612 Hannover, erbeten werden.)

- 4.) Eine Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel, wobei nach Möglichkeit für eine Gruppe pro Tag und Konfirmand(in) DM 7,50 zugrundegelegt werden. An- und Abreisetag werden in der Regel als ein Tag betrachtet.

Die endgültige Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl der Konfirmanden und Konfirmandinnen und der Dauer der Freizeit.

- 5.) Nach Beendigung der Freizeit kann der in Aussicht gestellte Zuschuß gegen Vorlage eines Erfahrungsberichtes zu Punkt 3.) der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen unter genauer Angabe der Teilnehmerzahl und Dauer der Freizeit bis zum 31.12.1996 abgerufen werden.

Hannover, im August 1995

(Dr. Sperling, Vorstandsvorsitzender)